

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im April 2022

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nach nur fünf Monaten hat das Bundesfinanzministerium den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** erneut mit sofortiger Wirkung geändert. Die Änderungen betreffen die Verfolgung politischer Zwecke, organisatorische Leistungen eines Sportdachverbands und die Satzungsgestaltung bei Kooperationen. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann **Aushilfslöhne** an Vereinsmitglieder als Betriebsausgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abziehbar sind.

#### Meinungsbildung

### Wie viel Politik ist erlaubt?

Beim Begriff der politischen Bildung differenziert die Abgabenordnung zwischen der Förderung der Volksbildung und der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ergibt sich aus beiden Förderzwecken **kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck** der Einflussnahme auf

- die politische Willensbildung und
- die Gestaltung der öffentlichen Meinung in beliebigen Politikbereichen im Sinne eines „allgemeinpolitischen Mandats“.

Eine steuerbegünstigte allgemeine **Förderung des demokratischen Staatswesens** ist nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt.

**Hinweis:** Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung,

Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Eine parteipolitische Betätigung ist immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit.

Gleichwohl darf ein gemeinnütziger Verein auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, wenn dies der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke dient und er parteipolitisch neutral bleibt. Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss aber im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert. Die kritische **Information der Öffentlichkeit** und auch von Politikern sowie die Diskussion können zur Förderung der Allgemeinheit gehören.

**Hinweis:** Unschädlich sind etwa die Einbringung von Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen

#### In dieser Ausgabe

- |                                     |   |   |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Meinungsbildung:</b> Wie viel Politik ist erlaubt? .....   | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Zweckbetrieb:</b> Neues zu organisatorischen Leistungen eines Sportdachverbands .....              | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Unmittelbarkeit:</b> Wichtige Hinweise zur Satzungsgestaltung bei Kooperationen .....              | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Verfahrensrecht:</b> Wann kann einem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden? .....            | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Werbung:</b> Wie können Repräsentationskosten zu Sponsoring-Aufwendungen werden? .....             | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Vereinsregister:</b> Gaststättenbetrieb ist kein zulässiger (Haupt-)Zweck eines Idealvereins ..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Mitgliederinformation:</b> Datenschutz hat nicht immer Vorrang .....                               | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>Steuertipp:</b> Scheingeschäfte mit Vereinsmitgliedern sind tabu .....                             | 4 |

im Rahmen der steuerbegünstigten Satzungszwecke. Eine derart dienende und damit ergänzende Einwirkung muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen.

Ein steuerbegünstigter Verein darf außerhalb seiner Satzungszwecke durchaus vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen (z.B. ein Aufruf eines Sportvereins für Klimaschutz oder gegen Rassismus).

## Zweckbetrieb

### **Neues zu organisatorischen Leistungen eines Sportdachverbands**

Organisatorische Leistungen eines Sportdachverbands (z.B. die Organisation des Ligaspielbetriebs) sind ein Zweckbetrieb, wenn an der Sportveranstaltung überwiegend, das heißt zu mehr als 50 %, **Amateursportler** teilnehmen. Nicht zu den Amateuren zählt der Fiskus die „Lizenzsportler“ einer Liga. So ist zum Beispiel im Fußballsport Lizenzspieler, wer das Fußballspiel

- aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft abgeschlossenen schriftlichen Vertrags betreibt und
- durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrags mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist.

Der Begriff des „Lizenzsportlers“ beschreibt also einen Status unabhängig von vereinbarten oder erhaltenen Zahlungen.

**Hinweis:** Nicht steuerbegünstigt sind organisatorische Leistungen, die überwiegend den Lizenzsportlern zugutekommen. Organisatorische Leistungen für den Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung sind ebenfalls nicht steuerbegünstigt.

Bei Sportarten mit Ligabetrieb sind alle sportlichen Veranstaltungen einer Liga (z.B. alle Spiele einer Saison) eine **einheitliche sportliche Veranstaltung**. Organisatorische Leistungen eines Sportdachverbands können somit ligaweise dem Zweckbetrieb oder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden. Denn die Zusammensetzung der spielberechtigten Sportler nach Amateur- und Lizenzspielern ist dem Dachverband bekannt.

**Hinweis:** Wir beraten Sie gerne zur steuerlichen Behandlung der einzelnen Ligaspiele als sportliche Veranstaltung auf Ebene des beteiligten Sportvereins.

## Unmittelbarkeit

### **Wichtige Hinweise zur Satzungsgestaltung bei Kooperationen**

Ein steuerbegünstigter Zweck kann auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft verwirklicht werden. Voraussetzung ist, dass dieses Zusammenwirken in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten ist. Zudem müssen die Körperschaften, mit denen Sie kooperieren, und die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden. Bei **mehreren Kooperationspartnern** genügt es, wenn diese durch ihre Bezeichnung in der Satzung nachvollziehbar sind. Eine namentliche Benennung der einzelnen Kooperationspartner muss sich dann aus einer Aufstellung ergeben. Diese ist dem Finanzamt bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen.

Kooperierende Körperschaften können schon vor der **zivilrechtlichen Wirksamkeit** planmäßig zusammenwirken. Voraussetzung ist, dass darüber ein wirksamer Organbeschluss vorliegt, das Verfahren zum Eintritt der zivilrechtlichen Wirksamkeit eingeleitet wurde und diese später auch eintritt. Die zivilrechtliche Wirksamkeit setzt in der Regel mit der Registereintragung oder der Anerkennung bzw. Genehmigung ein. Zumindest bei dem Verein, der eine neue Kooperation begründen möchte, muss die zivilrechtliche Wirksamkeit (z.B. Registereintragung der geänderten Satzung) aber vorliegen.

## Verfahrensrecht

### **Wann kann einem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden?**

Wenn einem Verein in einem **Verfassungsschutzbericht** jahrelang eine eigene Textziffer gewidmet ist, kann ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt werden. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts München (FG) hervor.

Die Klägerin ist eine Landesvereinigung einer überregional tätigen, in verschiedene Bundes-, Landes- und Kreisvereinigungen untergliederten Organisation. Sie wurde zunächst gemäß ihren Zwecken als gemeinnützig anerkannt und daher von der Körperschaftsteuer befreit. Mit den Körperschaftsteuerbescheiden für die Jahre 2006 bis 2008 wurde ihr die Gemeinnützigkeit aberkannt. Denn sie war in den Verfassungsschutzberichten 2006 bis 2009 als **extremistische Organisation** eingestuft worden. Zudem fand die Klägerin in den Verfassungsschutzberichten eines Bundeslandes für die Jahre 2009 bis 2015 Erwähnung. Unter

dem Abschnitt „Linksextremismus“ wurde ihr darin eine eigene Textziffer gewidmet. Nach Ansicht der Klägerin reicht das für eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht aus, vielmehr müsse die Körperschaft „ausdrücklich als extremistisch eingestuft“ werden.

Nach Ansicht des FG wurde der Klägerin die Gemeinnützigkeit jedoch zu Recht aberkannt. Für Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, gilt Folgendes: Sie müssen **nachweisen**, dass sie zum Beispiel keine gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichteten Bestrebungen haben. Die Rechtsprechung differenziert nur zwischen einer expliziten Erwähnung und einem bloßen Verdachtsfall oder einer sonstigen beiläufigen Erwähnung. Eine weitere Differenzierung zwischen „extremistisch“ und „extremistisch beeinflusst“ findet nicht statt. Die Körperschaft muss selbst nachweisen, dass sie gemeinnützig ist und keine extremistischen Ziele fördert. Das hatte der Verein im Streitfall nicht getan.

**Hinweis:** Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

## Werbung

### **Wie können Repräsentationskosten zu Sponsoring-Aufwendungen werden?**

Wenn die **finanzielle Unterstützung** eines Vereins sich beim Förderer nicht steuermindernd auswirkt, wird er schnell das Interesse verlieren. Der Senator für Finanzen Bremen hat sich mit der Frage befasst, wie die von Unternehmern für eine Veranstaltung übernommenen Kosten steuerlich zu behandeln sind.

Die von einer Stiftung ausgerichtete „Schaffermahlzeit“ ist eine Traditionsveranstaltung, mit der die Verbindung zwischen der Schifffahrt und den Kaufleuten bewahrt und symbolisiert wird. Sie dient in erster Linie der **Spendensammlung** für den als gemeinnützig anerkannten Stiftungszweck der Fürsorge alter seemännischer Mitglieder sowie deren Ehefrauen und Witwen. Die Stiftung wählt jährlich drei neue kaufmännische Mitglieder als „Schaffer“, die nach der Satzung sämtliche durch das Schaffermahl entstehenden Kosten zu tragen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die von den Teilnehmern anlässlich der Veranstaltung geleisteten Spenden vollständig dem Stiftungszweck zugutekommen.

Die Finanzverwaltung kam zu dem Ergebnis, dass die von der Stiftung verfolgten Ziele zur Unterstützung in Not geratener Seeleute nicht zu den Geschäftsfeldern der von den jeweiligen Schaffern

vertretenen Unternehmen gehörten. Da im Wesentlichen die private Lebensführung der Schaffer berührt sei, gehörten die mit der Ausrichtung der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten als Repräsentationskosten zu den steuerlich **nichtabzugsfähigen Ausgaben**.

Daraufhin beschloss die Stiftung ein ergänzendes **Statut zur Satzung** für die Organisation und Durchführung der Schaffermahlzeit. Geplant war unter anderem Folgendes:

- die optische Präsenz des Firmennamens und des Logos des Unternehmens des Schaffers auf allen Pressekonferenzen, in allen Medien und in allen Marketingmaterialien der Schaffermahlzeit sowie durch Hinweistafeln während der Veranstaltung,
- das uneingeschränkte Nutzungsrecht an Logo und Corporate Design der Schaffermahlzeit für das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit der ausrichtenden Unternehmen,
- die Nennung des Unternehmens des Schaffers und der Logoabdruck samt Firmendarstellung auf der Rückseite des Menü-, Ablauf- und Teilnehmerverzeichnisses sowie
- die Nennung und die Einbindung des Logos des Unternehmens des Schaffers bei der Veranstaltungsankündigung auf der Internetseite der Schaffermahlzeit.

Für auf Grundlage dieser neuen statuarischen Bestimmungen durchgeführte Veranstaltungen hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung geändert: Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen können die durch die Unternehmen der Schaffer getragenen Aufwendungen als **Betriebsausgaben** berücksichtigt werden, da es sich um Sponsoring-Aufwendungen handeln kann.

## Vereinsregister

### **Gaststättenbetrieb ist kein zulässiger (Haupt-)Zweck eines Idealvereins**

Die wirtschaftliche Betätigung von Vereinen kann steuer- und zivilrechtlich problematisch sein. Das Registergericht kann die Eintragung in das Vereinsregister ablehnen, wenn ein „**wirtschaftlicher Verein**“ besteht. Die Frage, wann ein solcher Vereinstyp vorliegt, hat das Oberlandesgericht Celle (OLG) beantwortet.

Der Verein, dem eine Eintragung im Vereinsregister versagt wurde, betrieb eine **Dorfkneipe**. Gemeinnützig war er nicht, er verfolgte aber nach seiner Satzung selbstlose Zwecke und nicht etwa die Gewinnerzielung und Gewinnausschüttung an seine Mitglieder. Gegen die Ablehnung der Eintragung legte er Beschwerde ein, die das OLG jedoch als unbegründet angesehen hat.

Laut OLG kann der Verein nicht als Idealverein, also als Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, angesehen werden. Das Betreiben einer „Dorfkneipe“, also einer Gastwirtschaft, die hauptsächlich dem Konsum von (alkoholischen und nichtalkoholischen) Getränken diene, stelle geradezu den **Paradefall** eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dar. Die Tätigkeit des Vereins sei auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zu seinen Gunsten gerichtet gewesen.

**Hinweis:** Ein solcher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb stünde einer Eintragung nicht entgegen, wenn er nicht als Hauptzweck des Vereins anzusehen wäre. Zum Beispiel gilt die Vereinsgaststätte eines Sportvereins als zulässiger, untergeordneter Nebenzweck, der nur ein Hilfsmittel zur Erreichung des nichtwirtschaftlichen Hauptzwecks ist.

#### Mitgliederinformation

### **Datenschutz hat nicht immer Vorrang**

Der Vereinsvorstand muss die Mitglieder datenschutzkonform umfassend informieren. Das Landgericht Frankfurt/Main (LG) hat geklärt, ob der Vorstand Vereinsmitgliedern Auskünfte erteilen darf, die **personenbezogene Daten** von Beschäftigten des Vereins enthalten (z.B. Informationen über Vergütungen).

Im Urteilsfall hatte der Vorstand den Mitgliedern im Vorfeld der Mitgliederversammlung die **Budgetplanung** übersandt, aus der auch der Verdienst des Trainers von 600 € hervorging. Hierin sah der Trainer einen Datenschutzverstoß und verklagte den Verein auf Schadenersatz von mindestens 2.500 €. Das LG hat den Vorgang jedoch als rechtmäßige Datenverarbeitung angesehen, weil die Daten des Trainers nur an die Mitglieder weitergegeben wurden.

Da der Vereinsvorstand gegenüber den Mitgliedern auskunftspflichtig sei, habe ein **berechtigtes Interesse** bestanden. Die Versendung des Budgetplans inklusive Trainervergütung stelle eine Informationsgrundlage für eine anstehende Mitgliederversammlung des Vereins dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Vereins sind nach Ansicht des LG kein Geheimnis, sondern jedem Mitglied

zugänglich zu machen.

#### Steuertipp

### **Scheingeschäfte mit Vereinsmitgliedern sind tabu**

Bei der Ermittlung des Gewinns aus einem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** sind die Betriebsausgaben zu berücksichtigen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Um die abziehbaren Betriebsausgaben zu erhöhen, sind manche Vereine erfinderisch: Sie vereinbaren zum Beispiel Aushilfslöhne mit ihren Mitgliedern, auf deren Auszahlung diese schon vor der Lohnzahlung verzichten. Zu solchen „Gestaltungen“ hat die Finanzverwaltung Folgendes klargestellt:

Vereinbarte Aushilfslöhne für Vereinsmitglieder müssen den **Vermögensbereich des Vereins verlassen** haben, um als Betriebsausgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins berücksichtigt zu werden. Bei bedingungslosem Verzicht vor Zufluss können vereinbarte Aushilfslöhne nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden. Die Aushilfslöhne fließen aus dem Vermögensbereich des Vereins ab, wenn sich der Verzicht auf die Aushilfslöhne seinem wirtschaftlichen Gehalt nach als Verwendung zugeflossenen Einkommens erweist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Vereinsmitglieder den Verzicht auf ihre Löhne gegenüber dem Verein mit der Bedingung verbunden haben, diese Geldbeträge einem Dritten zuzuwenden.

**Beispiel:** Ein Fußballverein veranstaltet ein Sommerfest. Mit den auf dem Fest tätigen Thekenkräften vereinbart er Aushilfslöhne. Die Thekenkräfte erklären, zugunsten des Fördervereins der örtlichen Grundschule auf ihre Löhne zu verzichten.

Die Lohnzahlungen des Fußballvereins mindern als Betriebsausgaben seinen Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Sommerfest“.

**Hinweis:** Vereinbarungen, die Sie mit Ihren Mitgliedern treffen, müssen Sie im Verein auch leben. Wenn Vereinbarungen nur zum Schein getroffen werden, drohen im Nachgang erhebliche steuerliche Nachteile.

Mit freundlichen Grüßen